

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU/CSU

**zur zweiten Beratung des vom Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes
über Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige
(Heimgesetz – HeimG)
– Drucksachen 7/180, 7/2068 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

Hinter § 2 ist folgender § 2 a einzufügen:

„§ 2 a

Zusammenarbeit

Die zuständigen Behörden sollen zur Erfüllung des in § 2 genannten Zwecks

- mit den Trägern der Einrichtungen der in § 1 genannten Art zusammenwirken und
- sie bei der Planung zur bedarfsgerechten Erhaltung und Schaffung von Einrichtungen beteiligen.“

Bonn, den 11. Juni 1974

Carstens, Stücklen und Fraktion